

Vertrag über die ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Name:	Geburtsdatum:
Anschrift/Tel.:	
vertreten durch:	Als Bevollmächtigte/r oder rechtliche/r Betreuer/in

- im Folgenden: „**Leistungsnehmer/Leistungsnehmerin**“ -

und der Pflegedienst der AWOCura

Stempel der Einrichtung

- im Folgenden: „**Pflegedienst**“ -

schließen folgenden P f l e g e v e r t r a g:

§ 1 Allgemeines

Der Pflegedienst ist nach § 132 Sozialgesetzbuch V (SGB V -Gesetzliche Krankenversicherung) zur ärztlich verordneten häuslichen Krankenpflege gem. § 37 und Familienpflege/Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V und durch Versorgungsvertrag nach § 72 Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung) zugelassen. Grundlagen der Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die Verträge gem. §§ 132, 132 a SGB V (NRW) zur ambulanten Versorgung und der Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (NRW), der Versorgungsvertrag, die Vergütungsvereinbarung des Pflegedienstes mit den Kostenträgern sowie die Qualitätsstandards gem. § 113 SGB XI.

Der Pflegedienst ist berechtigt die Leistungen mit den Pflegekassen und den Krankenkassen abzurechnen. Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer stimmt zu, dass bei einer Kostenzusage seitens des Sozialhilfeträgers direkt mit diesem abgerechnet wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen werden entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und dem Vertrag gem. §§ 132, 132 a SGB V und den Leistungsvereinbarungen (Anlage 1, 2, 6, 7) vereinbart.
- (2) Änderungen des Leistungsumfangs können jederzeit vereinbart werden. Sie werden jeweils in der Leistungsvereinbarung vermerkt und von der/dem Leistungsnehmer/in abgezeichnet.
- (3) Der Pflegedienst ist für seine Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmer 24 Stunden erreichbar. Außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Rufbereitschaft gewährleistet. Einsätze der Rufbereitschaft sind zu bestimmten Zeiten kostenpflichtig. Näheres regelt die Anlage 8.

§ 3 Vergütungsregelung

- (1) Der Pflegedienst berechnet für die erbrachten Leistungen die mit den Kranken- und Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern ausgehandelten Entgelte, entsprechend der jeweils gültigen Entgeltverzeichnisse und Vergütungsvereinbarungen (Anlage 3). Entstehende Eigenanteile werden in der Leistungsvereinbarung gesondert ausgewiesen und dem/der Leistungsnehmer/in in Rechnung gestellt. Der Rechnung ist eine Kopie des Leistungsnachweises angefügt. Die Abrechnung Selbstzahler/ Alltagsbegleitung (Hauswirtschaftliche Hilfen und Betreuungsleistungen) erfolgt entsprechend der Anlagen 6, Verhinderungspflege nach Stundensatz entsprechend Anlage 7.
- (2) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis eines Leistungsnachweises, den die Leistungsnehmer/in jeweils zum Monatsende gegenzeichnet.

§ 4 Rechnungsstellung und Zahlungsweise

- (1) Leistungen, die direkt mit der Pflegekasse, der Krankenkasse oder dem Sozialhilfeträger abzurechnen sind, werden vom Pflegedienst dem jeweiligen Kostenträger direkt in Rechnung gestellt.
- (2) Leistungen, die über den jeweiligen gesetzlichen Anspruch des/der Leistungsnehmers/in hinausgehen und deren Kosten nicht seitens der Kranken- oder Pflegekassen bzw. dem Sozialhilfeträger übernommen werden, sind von dem/der Leistungsnehmer/in selbst zu bezahlen.
- (3) Der Pflegedienst erstellt monatlich eine Rechnung über die Leistungen, die von dem/der Leistungsnehmer/in zu zahlen sind. Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung sofort fällig. Für den Einzug der jeweils fälligen Zahlungen erteilt der/die Leistungsnehmer/in mit gesondertem Vordruck ein SEPA-Lastschrift-Mandat.

§ 5 Leistungserbringung

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal erbracht. Im Rahmen seiner Personalausstattung stellt der Pflegedienst größtmögliche Kontinuität sicher, damit der/die Leistungsnehmer/in von möglichst wenigen Mitarbeiter/innen betreut wird.
Die Leitung des Pflegedienstes bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Die angemessenen Wünsche des/der Leistungsnehmers/in werden dabei berücksichtigt.
- (2) Der Pflegedienst verpflichtet sich, bei Leistungen nach § 89 SGB XI sowie §§ 132, 132 a SGBV, eine individuelle Pflegeplanung zu erstellen und die jeweils erbrachten Leistungen in einer Pflegedokumentation aufzuzeichnen. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes. Die Pflegedokumentation wird während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit bei dem/der Leistungsnehmer/in aufbewahrt; es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Dem/der Leistungsnehmer/in ist jederzeit die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation möglich. Der/die Leistungsnehmer/in ist zur Herausgabe der Pflegedokumentation verpflichtet. Sie verbleibt nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit beim Pflegedienst.
- (3) Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers setzen die Mitwirkung des/der Leistungsnehmer/in als versicherte Person bzw. als anspruchsberechtigte Person voraus. Der/die Leistungsnehmer/in stellt die notwendigen Anträge und holt die Genehmigung der ärztlichen Verordnungen von den jeweiligen Kostenträgern ein.
- (4) Sofern der/die Leistungsnehmer/in trotz entsprechender Hinweise des Pflegedienstes die notwendigen Anträge nicht stellt oder Verordnungen nicht fristgerecht bei den Kostenträgern einreicht, verpflichtet sich der/die Leistungsnehmer/in die in Anspruch genommenen Leistungen, die nicht von der Kranken- oder Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger finanziert werden, selbst zu bezahlen. Auf die Regelung des § 4 dieses Vertrages wird verwiesen.
- (5) Der Pflegedienst verpflichtet sich, den/die Leistungsnehmer/in bei der Beantragung und Inanspruchnahme notwendiger Leistungen und Pflegehilfsmittel zu beraten und zu unterstützen. Der Pflegedienst ist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 SGB XI verpflichtet, jede wesentliche Veränderung des Zustands des Leistungsnehmers/der Leistungsnehmerin unverzüglich der zuständigen Pflegekasse mitzuteilen. Der Pflegedienst verpflichtet sich, den Leistungsnehmer/die Leistungsnehmerin vor einer entsprechenden Mitteilung an die Pflegekasse über den Inhalt der Mitteilung zu informieren. Der Leistungsnehmer/Die Leistungsnehmerin ist mit der entsprechenden Informationsweitergabe einverstanden.

- (6) Wird ein vereinbarter Einsatz, der aus von dem/der Leistungsnehmer/in zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt, kann der Pflegedienst die für den Einsatz vereinbarte Vergütung von dem Leistungsnehmer verlangen, jedoch nur in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6 Haftung

Der Pflegedienst haftet gegenüber dem/der Leistungsnehmer/in nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.

§ 7 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) ***Der Pflegedienst ist verpflichtet, die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten sowie den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen, auch in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung (EDV).***
- (2) ***Der Pflegedienst unterliegt hinsichtlich der Person des Leistungsnehmers der Schweigepflicht. Die Mitarbeiter sind zur Beachtung der Schweigepflicht sowie zum Datenschutz verpflichtet.***
- (3) ***Ausgenommen von der Schweigepflicht sind Angaben gegenüber leistungspflichtigen Kostenträgern und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Ausgenommen ist auch die externe EDV-Administration (Betreuung des Computersystems) des Pflegedienstes, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf Daten hat.***
- (4) ***Der Leistungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Pflegedienst notwendige personenbezogene Daten in seiner EDV speichert. Solche notwendigen Daten sind: Wohnort, Geschlecht, Geburtsdaten, Krankenversicherungsnummer, Art und Umfang der erhaltenen Leistungen, Anschrift und Name der Kostenträger, Pflegegrad, pflegerelevante Diagnosen, Telefonnummern und Anschriften von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen. Soweit für die Leistungsabrechnung erforderlich, werden Daten an die jeweiligen Kostenträger übermittelt.***
- (5) ***Die Leistungserfassung zur Abrechnung mit den Kostenträgern erfolgt vor Ort über Mobilgeräte. Die Daten werden verschlüsselt im On-/Offline-Verfahren an den Zentralrechner des Pflegedienstes übermittelt.***
- (6) ***Die Leistungsabrechnung erfolgt, auf Anforderung der Kranken- und Pflegekassen, verschlüsselt per Datenträgeraustausch auf dem elektronischen Postweg.***
- (7) ***Darüber hinaus erklärt sich der Leistungsnehmer damit einverstanden, dass der Pflegedienst medizinisch-pflegerische Informationen an behandelnde Ärzte sowie ggf. kooperierende Pflegeeinrichtungen weitergibt.***

§ 8 Beendigung/Kündigung/Ruhe des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung oder Tod des/der Leistungsnehmer/in. Der Vertrag kann innerhalb der nachfolgend benannten Fristen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Der/die Leistungsnehmer/in kann den Vertrag mit einer Frist von 1 Woche ordentlich kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz kann der/die Leistungsnehmer/in den Pflegevertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sofern der Pflegevertrag erst nach dem ersten Pflegeeinsatz ausgehändigt wird, beginnt der Lauf der Zwei-Wochenfrist erst mit Aushändigung des Vertrages.
- (3) Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen.
- (4) Darüber hinaus können der/die Leistungsnehmer/in und der Pflegedienst den Pflegevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer dauerhaften stationären Unterbringung des/der Leistungsnehmer/in oder wenn der/die Leistungsnehmer/in mit der Begleichung der Rechnungen von mehr als zwei Kalendermonaten in Verzug ist.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Bei vorübergehendem stationären oder teilstationären Aufenthalt ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 9 Informationen in Notfällen

In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes des/der Leistungsnehmer/in verpflichtet sich der Pflegedienst nachfolgend benannte Person unverzüglich zu benachrichtigen:

Frau/Herr:
Anschrift/Tel.:

§ 10 Beschwerderecht

Der/die Leistungsnehmer/in hat Anspruch darauf, dass der Pflegedienst das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung vom 22.02.2000 festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.

In der Anlage 6 zu diesem Vertrag sind Informationen, Anschriften und Telefonnummern aufgelistet, an die sich der/die Leistungsnehmer/in mit Beschwerden wenden kann. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

(Angaben z.B. für besondere Wünsche des/der Leistungsnehmer/in und der Angehörigen)

§ 12 Vertragsaushändigung/Unterschriften

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen.

Der erste Pflegeeinsatz findet/ fand am statt.

Ort, Datum: Duisburg,	Ort, Datum: Duisburg,
Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird (Zutreffendes ankreuzen)

- Anlage 1 Leistungsvereinbarung § 89 SGB XI
- Anlage 2 Leistungsvereinbarung BSHG
- Anlage 3 Leistungsbeschreibung und Entgeltverzeichnis § 89 SGB XI
- Anlage 4 Vertrag über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel
- Anlage 5 Beschwerderegulung
- Anlage 6 Leistungsvereinbarung Alltagsbegleitung (Hauswirtschaftliche Hilfen, Betreuung) zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI/ Selbstzahler)
- Anlage 7 Verhinderungspflege über Stundensatz
- Anlage 8 Rufbereitschaft des Pflegedienstes

Anlage 1 zum Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Kostenvoranschlag / Leistungsvereinbarung § 89 SGB XI / Selbstzahler

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Pflegekasse:	Pflegegrad:
Krankenkasse:	Mitgl.-Nr.:

Leistungen der Pflegekasse (SGB XI)											
Leistungs-komplex	Inhalt	Wie oft erforderlich?							Preis pro Leistung in €	Leistungs-anzahl pro Monat	Gesamt-betrag in €
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
										max.	
Gesamtkosten:											€
abzgl. Sachleistungsbetrag der Pflegekasse									/.		€
zu zahlender Eigenanteil											€

Sofern obige Leistungen durch Unterzeichnung vereinbart werden, gilt diese Seite als Vertragsbestandteil.

Die im Pflegevertrag vereinbarten Leistungen werden ab _____ erbracht.

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Kostenvoranschlag / Leistungsvereinbarung BSHG

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Pflegekasse:	Pflegegrad:
Krankenkasse:	Mitgl.-Nr.:

Leistungen des Sozialhilfeträgers (BSHG)
BSHG-Leistungen sind am _____ beantragt.
Folgende Leistungen werden erbracht:

Sonstige Leistungen / Zusatzleistungen										
Leistungskomplex	Wie oft erforderlich?							Preis pro Leistung	Leistungsanzahl pro Monat	Gesamtbetrag
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
Gesamtkosten:										€
Pflegeversicherungsleistungen (Übertrag von Anlage 1)										€
voraussichtlicher Rechnungsbetrag für Herrn/Frau										€

Sofern obige Leistungen durch Unterzeichnung vereinbart werden, gilt diese Seite als Vertragsbestandteil.

Die im Pflegevertrag vereinbarten Leistungen werden ab _____ erbracht.

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Das „Gemeinsame Berechnungsschema der nordrhein-westfälischen Pflegekassen zu Vergütungen in der ambulanten Pflege“ wird mit den Preisen für die Leistungskomplexe separat ausgehändigt und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Vertrag über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel

Name:	
Anschrift:	Tel.:

- im Folgenden „**Leistungsnehmer/Leistungsnehmerin**“ -

und

Stempel der Einrichtung

- im folgenden „**Pflegedienst**“

schließen folgenden Vertrag:

Der Leistungsnehmer/die Leistungsnehmerin übergibt am _____ dem Pflegedienst folgende Schlüssel:

<input type="checkbox"/> Haustür	Anzahl: _____	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/> Wohnungstür	Anzahl: _____	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/> Briefkasten	Anzahl: _____	Anzahl: _____

Im Falle des Verlustes oder bei Beschädigung der Schlüssel und Schlüsselanlage, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Pflegedienst sichert zu, die Schlüssel vor unbefugtem Zugriff zu sichern, keine Duplikate zu fertigen und sie jederzeit auf Wunsch zurückzugeben.

Der Leistungsnehmer/die Leistungsnehmerin oder deren Vertreter trägt dafür Sorge, dass dem Pflegedienst immer die aktuellen Schlüssel vorliegen (z. B. bei Auswechseln des Schlosses).

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Die Schlüssel wurden an den Leistungsnehmer/die Leistungsnehmerin zurückgegeben:

Ort, Datum	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Anlage 5 – Beschwerderegulung

„Der/die Leistungsnehmer/in oder eine von ihr bevollmächtigte bzw. zur Vertretung befugte Person kann jederzeit Beschwerden vorbringen.

Der Pflegedienst sorgt dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und der für den Pflegedienst zuständigen Person/Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Einer Beschwerde zugrunde liegende Vorfälle müssen konkret benannt werden, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.“ (Auszug aus der Selbstverpflichtung der LAG Freie Wohlfahrts-pflege vom 22.02.2000)

Falls Sie Beschwerden haben, können Sie diese natürlich jederzeit bei der Pflegedienstleitung vorbringen. Anschrift und Telefonnummer sind im Pflegevertrag angegeben.

- Darüber hinaus können Sie Ihre Beschwerde der Geschäftsbereichsleitung Ambulante Dienste vorbringen, zu erreichen unter folgender Anschrift:

AWOcura gGmbH
Jens Rockhoff
Düsseldorfer Str. 507
47055 Duisburg
Tel.: 0203 3095-679
Fax : 0203 3095-665

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beschwerden unmittelbar an den Träger des Pflegedienstes zu berichten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

AWOcura gGmbH
Michael Harnischmacher
Kuhlenwall 8
47051 Duisburg
Tel.: 0203 3095-550
Fax : 0203 3095-539

Kostenvoranschlag / Leistungsvereinbarung Alltagsbegleitung (hauswirtschaftliche Hilfen und Betreuung) / § 45 b SGB XI / Selbstzahler

Name:	Tel.:
Anschrift:	Mobil.:

Alltagsbegleitung									<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> § 45 b SGB XI			
Stundensatz Haushalts-/Betreuungskraft Montag bis Freitag (außer Feiertage):										28,00 €		
An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen:										38,00 €		
Stundensatz Pflegekraft Montag bis Freitag (außer Feiertage):										48,00 €		
An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen:										58,00 €		
Std. pro Einsatz	Leistungsrhythmus z.B. wöchentlich, 14 tg., usw.	Wann erforderlich ?							Preis pro Einsatz	Leistungsanzahl pro Monat	Gesamtbetrag pro Monat	
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	SA	SO	€		€	
											0,00	
											0,00	
											0,00	
											0,00	
											0,00	
Gesamtkosten monatl.:										0,00		
*Nur mit Abtretungserklärung: abzüglich Sachleistung § 45b SGB XI:												
zu zahlender Eigenanteil:										0,00		

*Kosten, die über der maximalen Erstattungsleistung durch die Pflegekasse liegen, werden dem Kunden privat in Rechnung gestellt.

Gewünschte / geplante Einsatzzeiten:

Detaillierte Leistungsbeschreibung:

Rechnungsanschrift:

--

Sofern obige Leistungen durch Unterzeichnung vereinbart werden, gilt diese Seite als Vertragsbestandteil.

Die Leistungen werden erbracht ab dem: _____

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Kostenvoranschlag/Leistungsvereinbarung Verhinderungspflege § 39 SGB XI nach Stundensatz

Name:	Tel.:
Anschrift:	Mobil.:

Verhinderungspflege nach Stundensatz § 39 SGB XI											
Stundensatz Pflegekraft Montag bis Freitag (außer Feiertage):										48,00 €	
Stundensatz an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen:										58,00 €	
Stundensatz Haushalts-/Betreuungskraft Montag bis Freitag (außer Feiertage):										28,00 €	
Stundensatz an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen										38,00 €	
Leistungen											
Std. pro Einsatz	Leistungsrhythmus z.B. wöchentlich, 14 tg., usw.	Wann erforderlich ?							Preis pro Einsatz €	Leistungsanzahl pro Monat	Gesamtbetrag pro Monat €
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	SA	SO			
											0,00
											0,00
											0,00
											0,00
											0,00
Gesamtkosten monatl.:										0,00	

Kosten, die über der maximalen Erstattungsleistung durch die Pflegekasse liegen, werden dem Kunden privat in Rechnung gestellt.

Gewünschte / geplante Einsatzzeiten:

Detaillierte Leistungsbeschreibung:

Rechnungsanschrift:

--

Sofern obige Leistungen durch Unterzeichnung vereinbart werden, gilt diese Seite als Vertragsbestandteil.

Die Leistungen werden erbracht ab dem: _____

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

Rufbereitschaft des Pflegedienstes

Name:	Tel.:
Anschrift:	Mobil.:

- im Folgenden: „**Leistungsnehmer/Leistungsnehmerin**“ -

Rufbereitschaft des Pflegedienstes

Der Pflegedienst hält außerhalb der üblichen Geschäftszeiten für die Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmer eine Rufbereitschaft vor. Zeiten und Erreichbarkeit sind auf dem Deckblatt der Pflegedokumentation hinterlegt.

Die Rufbereitschaft kann von allen Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmern in Anspruch genommen werden.

Hausbesuche und Leistungserbringung im Rahmen der Rufbereitschaft

- **zwischen 21.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens**
- **sowie an Wochenenden und Feiertagen zusätzlich zwischen 12.00 Uhr mittags und 16.00 Uhr nachmittags**

werden gesondert erfasst und ein Einsatz (Hausbesuch) wird der Leistungsnehmerin / dem Leistungsnehmer wie folgt in Rechnung gestellt:

- **Einsatz der Rufbereitschaft bis 60 Minuten inklusive Fahrtkosten: 60,00 €**
Ab 60 Minuten erfolgt die Abrechnung in 15 Minutenschritten mit je 15 €.

Duisburg,		
Ort, Datum	Unterschrift des Pflegedienstes	Unterschrift des/der Leistungsnehmers/in

SEPA-Lastschrift-Mandat

Zahlungsempfänger:

AWOcura gGmbH, Kuhlenwall 8, 47051 Duisburg

Gläubiger-Identifikationsnummer:

Mandatsreferenz: _____

für:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich ermächtige die AWOcura gGmbH, Zahlungen für die nachfolgend angekreuzten Leistungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen:

- alle von der AWOcura gGmbH bezogenen Leistungen
- Hausnotruf
- Ambulante Pflegedienste
- Tagespflege
- Seniorenzentren

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der AWOcura gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Ort _____

Name der Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Datum und Ort Unterschrift: Kunde / Betreuer / Bevollmächtigter